

Am 5. Julii 1792.

Die Anwesenheit Lappens das man
versteht man sehr Anwesenheit u.
zwar in unwilliger Gestalt, wie
d. Prodigionale lautet, festge-
setzt, und öffentlich sind ge-
macht worden, nicht nur allein
die oftmals bestanden Averfa
mit d. Inygnant verstragt,
sondern auf künftigen die
abzweckend bereit zu sein, wo
gleich d. Anwesenheit Lappens
Anwesenheit folgen werden, mit
dem Inhalt der Prodigionale, das
sich die Prodigionale der An-
wesenheit der künftigen Anwesen-
heit vorerst dem Magistrat als
dem Lappensherrscher selbst pro-
judicial und nachteilig zu sein
können

Conclusum.

Voll die Prodigionale ganz Anwesenheit.
In d. öffentlichen Anwesenheit
dem löblichen Landamte ange-
geben, die Prodigionale
dies die man nicht Anwesenheit
prosin auf unbestimmte Zeit.
Anwesenheit der Prodigionale ge-
geben Anwesenheit Anwesenheit,
und nun die Prodigionale An-
wesenheit Anwesenheit Anwesenheit
damit d. obgedachte Anwesenheit-
nicht nachteilig Anwesenheit
nicht Anwesenheit.

L. v. Magerl
No 183.

Spezialkomitee des Anwesenheit.